

Wahlteam	Datum: 11.10.2023	Geschäftszeichen: 11/106-0410
----------	----------------------	----------------------------------

Gremium Bezirkstag	beschließend nach § 3 GeschO
Sitzung am 03.11.2023	öffentlich

Betreff:

Bestellung der Vertretungen des Bezirks Oberbayern im Bayerischen Bezirketag

Anlagen:

Beschlussvorlage

11/100/BV/319/2023

öffentlich gemäß § 20 Abs. 1 GeschO

I. Sachverhalt

- a) Vollversammlung
- b) Hauptausschuss
- c) Fachausschüsse des Bayerischen Bezirketags
 - Fachausschuss für Soziales
 - Fachausschuss für Psychiatrie und Neurologie
 - Fachausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und Fischereiwesen
 - Fachausschuss für Kultur und Jugendarbeit
 - Fachausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Zu a)

Die **Vollversammlung** (§ 3 Nr. 6 GeschO, § 6 Nr. 3, § 10 der Satzung des Bayerischen Bezirketags) ist das oberste Organ des Bayerischen Bezirketags und bestimmt die kommunalpolitischen Leitlinien für die Tätigkeit des Bayerischen Bezirketags (§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Bezirketags).

Dieses Gremium besteht aus 71 Bezirkstagsmitgliedern aller bayerischen Bezirke einschließlich der sieben Bezirkstagspräsidentinnen bzw. Bezirkstagspräsidenten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Bayerischen Bezirketags).

Die Zahl der auf einen Bezirk entfallenden Mitglieder der Vollversammlung wird nach dem Stärkeverhältnis (Hare/Niemeyer) der Bezirkstage bestimmt. Dabei bleiben Überhang- und Ausgleichsmandate unberücksichtigt (§ 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des Bayerischen Bezirketags). Die Bezirkstagspräsidentinnen bzw. Bezirkstagspräsidenten werden auf die Zahl der einem Bezirk zustehenden Mitglieder angerechnet (§ 10 Abs. 3 Satz 3 der Satzung).

Es entfallen auf den Bezirk Oberbayern 24 Sitze (§ 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des Bayerischen Bezirketags, Art. 21 Abs. 1 und 2 LWG).

Die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident ist **kraft Amtes Mitglied** in der Vollversammlung des Bayerischen Bezirketags (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Satzung des Bayerischen Bezirketags). Somit werden weitere 23 Bezirkstagsmitglieder in die Vollversammlung des Bayerischen Bezirketags entsandt.

Für jedes in den Hauptausschuss entsandte Bezirkstagsmitglied wird eine Stellvertretung bestellt. Die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident wird durch die gewählte Stellvertreterin bzw. den gewählten Stellvertreter (Art. 30 Abs. 1 BezO) vertreten (§ 10 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags).

Zu b)

Der **Hauptausschuss** des Bayerischen Bezirkstags (§ 3 Nr. 6 GeschO, § 6 Nr. 2, § 9 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags) setzt sich aus 29 Bezirkstagsmitgliedern und der Präsidentin/dem Präsidenten des Bayerischen Bezirkstags zusammen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags).

Die Zahl der auf einen Bezirk entfallenden weiteren Mitglieder wird nach dem Stärkeverhältnis (Hare/Niemeyer) der Bezirkstage bestimmt, Überhang- und Ausgleichsmandate bleiben unberücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags).

Es entfallen auf den Bezirk Oberbayern 9 Sitze (§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags, Art. 21 Abs. 1 und 2 LWG).

Die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident ist **nicht kraft Amtes Mitglied** im Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags.

Für jedes in den Hauptausschuss entsandte Bezirkstagsmitglied wird eine Stellvertretung bestellt.

Zu c)

Die **Fachausschüsse des Bayerischen Bezirkstags** sind in § 13 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags geregelt. Dem Bezirkstag von Oberbayern ist das Vorschlagsrecht für die Bestellung der Vertretungen des Bezirks im Fachausschuss des Bayerischen Bezirkstags vorbehalten (§ 4 Nr. 4 GeschO des Bezirk Oberbayern).

Die Bezirkstagspräsidentin/der Bezirkstagspräsident ist **nicht kraft Amtes Mitglied** in den Fachausschüssen des Bayerischen Bezirkstags.

- **Fachausschuss für Soziales**

Die Zusammensetzung des Fachausschusses für Soziales (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags) bestimmt der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags (§ 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags).

Der Bezirk Oberbayern hat drei Sitze im Fachausschuss für Soziales, davon werden 2 Sitze mit Mitgliedern des Bezirkstags und ein Sitz mit der Leitung der Sozialverwaltung des Bezirks besetzt.

Für jedes Mitglied im Fachausschuss für Soziales wird eine Stellvertretung bestellt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags). Die Leitung der Sozialverwaltung des Bezirks wird durch die Stellvertretung in der Linie vertreten.

- **Fachausschuss für Psychiatrie und Neurologie**

Die Zusammensetzung des Fachausschusses für Psychiatrie und Neurologie (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags) bestimmt der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags (§ 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags).

Dem Bezirk Oberbayern stehen drei Sitze im Fachausschuss für Psychiatrie und Neurologie zu. Davon werden zwei Sitze mit Mitgliedern des Bezirkstags und ein Sitz mit einer Vertretung

aus den Gesundheitsunternehmen des Bezirks besetzt, was auch weiterhin der Empfehlung des Bayerischen Bezirkstags entspricht.

Für jedes Mitglied im Fachausschuss für Psychiatrie und Neurologie wird eine Stellvertretung bestellt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags).

- **Fachausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und Fischereiwesen**

Die Zusammensetzung des Fachausschusses für Umwelt- und Klimaschutz und Fischereiwesen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satzung des Bayerischen Bezirkstags) bestimmt der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags (§ 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags).

Der Bezirk Oberbayern hat im Fachausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und Fischereiwesen zwei Sitze, die mit Mitgliedern des Bezirkstags besetzt werden.

Für jedes Mitglied im Fachausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und Fischereiwesen wird eine Stellvertretung bestellt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags).

- **Fachausschuss für Kultur und Jugendarbeit**

Die Zusammensetzung des Fachausschusses für Kultur und Jugendarbeit (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags) bestimmt der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags (§ 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags).

Der Bezirk Oberbayern hat im Fachausschuss für Kultur und Jugendarbeit vier Sitze, davon werden 3 Sitze mit Mitgliedern des Bezirkstags und ein Sitz mit der Leitung der Abteilung III – Kultur und Bildung des Bezirks besetzt.

Für jedes Mitglied im Fachausschuss für Kultur und Jugendarbeit wird eine Stellvertretung bestellt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags). Die Leitung der Abteilung III des Bezirks wird durch die stellvertretende Leitung der Abteilung III vertreten.

- **Fachausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Zusammensetzung des Fachausschusses für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags) bestimmt der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags (§ 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags).

Der Bezirk Oberbayern hat im Fachausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit drei Sitze, davon werden 2 Sitze mit Mitgliedern des Bezirkstags und ein Sitz mit der Leitung der Pressestelle des Bezirks besetzt.

Für jedes Mitglied im Fachausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird eine Stellvertretung bestellt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Bayerischen Bezirkstags). Die Leitung der Pressestelle des Bezirks wird durch die Stellvertretung in der Linie vertreten.

Der Bayerische Bezirkstag gibt nur die Anzahl der vom Bezirk Oberbayern jeweils zu besetzenden Sitze vor. Die Entscheidung, ob die **Bildung von Ausschussgemeinschaften** als zulässig erachtet wird oder nicht, ist dem Bezirk Oberbayern selbst überlassen. In der letzten Wahlperiode hat der Bezirk Oberbayern beschlossen, dass die Bildung von Ausschussgemeinschaften zulässig ist. Es wird vorgeschlagen, dass der Bezirkstag auch für die neue Wahlperiode beschließt, dass

die Bildung von Ausschussgemeinschaften weiterhin zulässig ist.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

entfällt

Beschlussvorschlag

- a) Der Bezirkstag beschließt, dass für die Vertretungen des Bezirks Oberbayern im Bayerischen Bezirkstag die Bildung von Ausschussgemeinschaften zulässig ist.
- b) Der Bezirkstag beschließt die Vertretungen des Bezirks Oberbayern in den Gremien des Bayerischen Bezirkstags.

München, 23.10.2023



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident